

**Kurztitel**

Patentamtsgebührengesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. I Nr. 149/2004 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 89/2018

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 15

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2019

**Abkürzung**

PAG

**Index**

26/03 Patentrecht

**Beachte**

Erhöhung der festen Gebührensätze durch die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Valorisierung der festen Gebührensätze des Patentamtsgebührengesetzes (PAG-ValV 2014) kundgemacht im Österreichischen Patentblatt I. Teil Nr. 4/2014, Seite 41 und 42.

**Text****5. Abschnitt****Gebrauchsmusteranmeldungen und Gebrauchsmuster****Recherchegebühr, Anspruchsgebühr, Veröffentlichungsgebühr, Zuschlagsgebühr**

§ 15. (1) Für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters ist eine Recherchegebühr von 150 Euro zu zahlen.

(2) Enthält eine Gebrauchsmusteranmeldung mehr als zehn Ansprüche, ist zusätzlich zur Recherchegebühr für jeweils zehn weitere Ansprüche eine Anspruchsgebühr von 100 Euro zu zahlen. Werden innerhalb der Frist zur Zahlung der Veröffentlichungsgebühr neue Ansprüche vorgelegt und ist die Anzahl der Ansprüche höher als im Zeitpunkt der Anmeldung, ist die Anspruchsgebühr neu zu berechnen. Aus dieser Neuberechnung sich ergebende Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(3) Für die Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters ist eine Veröffentlichungsgebühr von 130 Euro zu zahlen.

(4) Für die beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung eines Gebrauchsmusters ist eine Zuschlagsgebühr von 50 Euro zu zahlen.

(5) Bei elektronischer Anmeldung reduziert sich die Recherchegebühr gemäß Abs. 1 um 20 Euro.

**Zuletzt aktualisiert am**

27.12.2018

**Gesetzesnummer**

20003819

**Dokumentnummer**

NOR40209610